

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Rodenkirchen (TCR.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung des Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln Rodenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den folgenden Verbänden an:
  - a. Deutscher Tennisbund e. V.
  - b. Landessportbund Nordrhein-Westfalen
  - c. Stadtsportbund
  - d. Tennisverband Mittelrhein

Über die Begründung oder die Beendigung von Verbandsmitgliedschaften befindet der Vorstand.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports im Amateurbereich.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Bereitstellung von Tennisanlagen
  - b. Angebot eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms; insbesondere der Jugendförderung
  - c. Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbereich
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Änderungen des Zwecks bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; minderjährige Mitglieder bedürfen für einen Aufnahmeantrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand kann, wenn eine Geschäftsstelle eingerichtet ist, die Entscheidung über Aufnahmeanträge auf den Leiter der Geschäftsstelle delegieren.
- (2) Die Aufnahme in den Verein gilt zunächst probeweise bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand die Aufnahme widerrufen. Das Mitglied kann gegen den Widerruf innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Versammlung ohne Begründung und unanfechtbar. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.
- (3) Mitglieder des Vereins sind
  - a. Aktive und passive Mitglieder
  - b. Fördermitglieder,

### c. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder üben aktiv den Tennissport aus. Passive Mitglieder üben den Tennissport nicht mehr aktiv aus, unterstützen jedoch weiter den Verein in ideeller Weise.

Fördermitglieder unterstützen den Verein in finanzieller Hinsicht.

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden von der Beitragsverpflichtung freigestellt.

- (4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und die Bankverbindung sowie die vereinsbezogenen Daten (Eintritt, Ehrungen, sportliche Erfolge). Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt. Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies für die Vereinszwecke erforderlich ist (Versicherungen, SEPA-Lastschriftmandate). Der Vorstand benennt einen Verantwortlichen für den Datenschutz.
- (5) Die aktiven Mitglieder haben das Recht zur Nutzung der Vereinslagen im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und / oder ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,  
Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch das Mitglied gekündigt werden
  - b. Ausschluss,  
Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen das kameradschaftliche Zusammenleben kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
  - c. Streichung von der Mitgliederliste  
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist und trotz einer Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Ein Mitglied kann erst wieder aufgenommen werden, wenn der Beitragsrückstand vollständig ausgeglichen ist.  
Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist. Die Streichung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgestellt.
  - d. Kündigung.  
Die Mitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Das gekündigte Mitglied kann sich gegen diese Kündigung mit einer Beschwerde an die Mitgliederversammlung wenden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten regulären Versammlung ohne Aussprache. Bis zur Ent-

scheidung der Mitgliederversammlung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Im Fall der Fristversäumung kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.

e. Widerruf während der Probezeit

Die Mitgliedschaft endet ebenso bei Widerruf der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs.2 mit Ablauf von 2 Wochen nach dem schriftlichen Zugang des Widerrufs.

(8) Die minderjährigen Mitglieder bilden die Jugendabteilung. Näheres regelt die Jugendordnung.

#### **§ 4 Stimmrecht**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen nur die Gründungsmitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, welche sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, das Stimmrecht verleihen. Diese Entscheidung muss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit getroffen werden.
- (3) Mitgliedern, welche kein Stimmrecht haben, dürfen beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. der sportliche Beirat

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand kann, wenn eine Geschäftsstelle eingerichtet ist, die Vornahme der Einladung auf den Leiter der Geschäftsstelle delegieren. Anträge zur Tagesordnung sind begründet an den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden auf der kommenden Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn der Antrag erneut fristgerecht gestellt wird.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe durch mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den 1.Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Versammlungsordnung erlassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
  - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Satzungsänderungen, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen wurden;
  - e. Bestellung der Kassenprüfer;
  - f. Auflösung des Vereins.

- (5) Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Das Stimmrecht ergibt sich aus § 4 dieser Satzung.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung ist durch einen durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll zu erstellen, welches durch diesen und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgegeben. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden und
  - c. dem Schriftführer.

Die Mitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich mit bis zu fünf Beisitzern ergänzen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt.
- (3) Ein Rücktritt vom Vorstandsamt ist nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen möglich. Der geschäftsführende Vorstand kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Beisitzer können jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten; diese kann auch in Form der Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG bestehen.
- (6) Zu seiner Unterstützung kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einem Leiter übertragen, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Leiter der Geschäftsstelle kann als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB berufen werden. In diesem Fall ist er für alle Rechtsgeschäfte bevollmächtigt, welche im Zusammenhang mit der Leitung der Geschäftsstelle stehen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Sportlicher Beirat**

- (1) Der sportliche Beirat besteht aus je einem Vertreter der Mannschaften sowie einem Jugendvertreter. Die Vertreter der einzelnen Mannschaften werden von diesen durch Wahlen bestimmt und dem Vorstand mitgeteilt.

- (2) Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen des Vereins auf einer Jugendversammlung gewählt. Das weitere Verfahren soll eine Jugendordnung regeln.
- (3) Der sportliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen sportlichen Angelegenheiten.

### **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Kassenprüfer sollen Erfahrungen im Buchführungsbereich haben und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Sicht zu prüfen; eine Zweckmäßigkeitsprüfung findet nicht statt. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Vor der Erstellung ihres Berichtes haben die Kassenprüfer das Ergebnis mit dem geschäftsführenden Vorstand zu besprechen.
- (3) Wird die Buchführung durch einen externen Dienstleister (Buchhaltungsbüro oder Steuerberater) durchgeführt, werden keine Kassenprüfer bestellt.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können durch den geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Änderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der geschäftsführende Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Mit dem Auflösungsbeschluss werden zwei einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Tennisbund e. V., welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.